

Verein Alpenchorfestival

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Alpenchorfestival besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis.

Art. 2 Zweck

Im Rahmen des Projektes „Brig-Glis Alpenstadt 2008“ wurde das 1. Festival mit Erfolg durchgeführt. Für die Durchführung des Festivals 2010 und für die Zukunft braucht es eine verbindliche Struktur. Der Verein bezweckt, regelmässig im Oberwallis ein Alpenchorfestival durchzuführen, wobei Brig-Glis der Hauptaustragungsort ist.

Zum Festival werden Chöre aus dem In- und Ausland eingeladen.

Es ist ein Ziel, mit einem Kompositionswettbewerb jeweils Komponisten dazu anzuregen neue Kompositionen zu schreiben, welche im Rahmen des Festivals uraufgeführt werden.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen beantragen, welche bereit sind, sich bei der Organisation, Finanzierung und Durchführung des Festivals aktiv zu engagieren.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ▶ die Vereinsversammlung;
- ▶ der Vorstand;
- ▶ die Revisionsstelle.
- ▶

Art. 9 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Interne Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29.4.2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.